



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Datum: 20.12.2019 Nr.: 62

Inhaltsverzeichnis

Seite

Senat und Präsidium:

Ordnung der Ethikkommission der Georg-August-Universität Göttingen
(ohne Psychologie und Universitätsmedizin/UMG)

1468

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Senat und Präsidium:

Der Senat und das Präsidium haben im Einvernehmen am 23.10.2019 beziehungsweise am 26.11.2019 die Ordnung der Ethikkommission der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Psychologie und Universitätsmedizin/UMG) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 22 Abs. 2 Satz 2 GO).

**Ordnung der Ethikkommission
der Georg-August-Universität Göttingen
(ohne Psychologie und UMG)
(EK-O)**

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) ¹Die Ethikkommission der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) (ohne Psychologie und UMG) ist zuständig für die Beratung und Beurteilung zu ethischen Aspekten von Forschung und Lehre. ²Die Ethikkommission führt die Bezeichnung „Ethikkommission der Universität“, in der Kurzform EK-U.

(2) ¹Die Ethikkommission arbeitet und entscheidet auf der Grundlage des geltenden Rechts, insbesondere des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen von Land und Bund sowie internationaler Empfehlungen. ²Sie bezieht sich insbesondere auf den folgenden Grundsatz aus der Empfehlung „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung“ von der „Deutschen Forschungsgemeinschaft“ und der „Deutschen Akademie der Naturforscher und Leopoldina: „Forschung dient der Wissensvermehrung und ist dem Wohl der Menschen sowie dem Schutz der Umwelt und anderer – vor allem verfassungsrechtlich geschützter – Güter verpflichtet. Der Forscher hat eine unmittelbare und mittelbare Schädigung dieser Güter so weit wie möglich zu vermeiden.“ ³Die Tätigkeit der Ethikkommission erfolgt vor dem Hintergrund der ethischen Verantwortung der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie unter Achtung von deren grundrechtlich geschützter Wissenschaftsfreiheit.

§ 2 Aufgaben der Ethikkommission

(1) ¹Die Ethikkommission berät die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität zu deren eigenen Wissenschaftsvorhaben unter ethischen Aspekten. ²Die Beratung erfolgt insbesondere auf Antrag einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers, die oder der für ein Wissenschaftsvorhaben einen Durchführungs- oder Förderantrag stellen will, und umfasst die Abgabe einer Stellungnahme für die universitären Gremien, die zuständig für die Stellungnahme bzw. für die Entscheidung über den Durchführungs- oder Förderantrag oder die Stellung des Förderantrags sind. ³Die Stellungnahme zum Wissenschaftsvorhaben erfolgt

im Wege einer ethischen Begutachtung im Hinblick auf die vorgesehene methodische Umsetzung sowie die Folgenabschätzung insbesondere für Mensch und Umwelt. ⁴Die Stellungnahme der Ethikkommission entbindet die Wissenschaftlerin oder den Wissenschaftler nicht von der Verantwortung für die Durchführung des Wissenschaftsvorhabens.

(2) Die Ethikkommission berät im Einzelfall Senat bzw. Präsidium auf deren Antrag hin.

(3) ¹Die Ethikkommission kann sich selbst mit Fragen von grundsätzlicher Bedeutung befassen und hierzu Empfehlungen beschließen. ²Die Entscheidung über Befassung und Empfehlungen bedarf eines Beschlusses der Ethikkommission, der mit der absoluten Mehrheit sowohl der stimmberechtigten Mitglieder als auch der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe (doppelte absolute Mehrheit) zu fassen ist.

§ 3 Zusammensetzung; Vorsitz

(1) ¹Die Ethikkommission besteht aus folgenden sieben stimmberechtigten Mitgliedern:

a) sechs Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die Mitglieder der Universität sind und von denen

aa) mehr als die Hälfte Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind und mindestens eine oder einer Mitglied der Mitarbeitergruppe ist,

ab) jeweils ein Mitglied aus folgenden Bereichen beziehungsweise Fakultäten stammen soll:

- Biowissenschaften (Fakultät für Agrarwissenschaften, Fakultät für Biologie und Psychologie, Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie),

- Geisteswissenschaften (Philosophische Fakultät, Theologische Fakultät),

- Mathematik/Naturwissenschaften (Fakultät für Chemie, Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Physik),

- Rechtswissenschaft (Juristische Fakultät),

- Sozialwissenschaften (Sozialwissenschaftliche Fakultät),

- Wirtschaftswissenschaften (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät),

ac) mindestens ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt besitzt,

b) eine Studentin oder ein Student, die oder der wenigstens den Abschluss eines Bachelor-Studiums oder einen vergleichbaren Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

²Der Senat benennt die stimmberechtigten Mitglieder der Ethikkommission sowie Stellvertreterinnen oder Stellvertreter einschließlich der Reihenfolge, in der eine Stellvertretung wahrzunehmen ist, für eine Amtszeit von vier Jahren, das studentische Mitglied für eine Amtszeit von einem Jahr. ³Eine erneute Benennung ist möglich. ⁴Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes erfolgt die Benennung eines Ersatzmitglieds für den Rest der Amtszeit. ⁵Die Benennung erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ⁶Die Namen der Mitglieder der

Ethikkommission werden in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, veröffentlicht.

(2) Die Ethikkommission wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretungen.

(3) ¹Wird eine Person zur Gutachterin oder zum Gutachter nach § 5 Abs. 5 Satz 1 bestellt, die kein ständiges Mitglied der Ethikkommission ist, nimmt sie, sobald sie ihr Votum abgegeben hat, an diesem Verfahren als stimmberechtigte Mitglied der Ethikkommission teil.

²Dieses Mitglied wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt.

(4) Ist ein Mitglied der Ethikkommission selbst Antragstellerin oder Antragsteller, ist es vom Verfahren ausgeschlossen; die Stellvertretung tritt an seine Stelle.

(5) An den Sitzungen der Ethikkommission können mit beratender Stimme ein Mitglied des Präsidiums und ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats teilnehmen, die jeweils aus der Mitte des entsprechenden Organs benannt werden.

§ 4 Antragsverfahren

(1) ¹Die Ethikkommission wird mit Ausnahme von § 2 Abs. 3 ausschließlich auf Antrag tätig. ²Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität zu eigenen Wissenschaftsvorhaben (§ 2 Abs. 1) sowie Senat oder Präsidium (§ 2 Abs. 2). ³Antragsberechtigt für Qualifikationsarbeiten (Bachelorarbeit, Masterarbeit, Dissertation, oder äquivalente Arbeiten) ist ausschließlich eine an der Universität Göttingen beschäftigte Betreuerin oder ein an der Universität Göttingen beschäftigter Betreuer; andere Arbeiten, die im Rahmen eines Studiengangs erstellt wurden, können nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes begutachtet werden, insbesondere, sofern sie ohne eine Stellungnahme der Ethikkommission nicht durchgeführt werden können oder die betreuende Person die besondere Wichtigkeit der Vorhabens für das Fachgebiet substantiiert darlegt. ⁴Die Antragstellenden haben die Anträge und Dokumente in Textform an die Geschäftsstelle (§ 5) zu übermitteln.

(2) ¹Die oder der Antragstellende hat dem Antrag alle für die Tätigkeit der Ethikkommission erforderlichen Dokumente gemäß Anlage 1 beizufügen und von der Ethikkommission angeforderte Dokumente oder sonstige Informationen zu übermitteln. ²Sie oder er muss angeben, ob das Wissenschaftsvorhaben bereits durch eine andere Ethikkommission beraten wurde oder wird und wie das Ergebnis der Bewertung ausgefallen ist. ³Wird das Wissenschaftsvorhaben nach Antragstellung bei einer anderen Ethikkommission eingereicht, hat die oder der Antragstellende die Ethikkommission hierüber unverzüglich zu informieren. ⁴Ein Antrag soll vor der Durchführung des Vorhabens gestellt werden; die Ethikkommission kann, sofern die Publikation der Ergebnisse des Vorhabens von der Stellungnahme abhängt, längstens bis zur Annahme der Publikation eine nachträgliche Stellungnahme abgeben, die jedoch auf die beabsichtigte Publikation beschränkt ist.

(3) ¹Die Ethikkommission verfasst eine Stellungnahme auf der Basis des Votums von einem Mitglied der Ethikkommission oder einem Mitglied oder einer oder einem Angehörigen der Universität, das die Ethikkommission für dieses Verfahren als Gutachterin oder Gutachter bestellt hat. ²Vor Abgabe ihrer Stellungnahme kann die Ethikkommission der oder dem Antragstellenden Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Überarbeitung des Wissenschaftsvorhabens oder des Durchführungs- oder Förderantrag geben; auf ihren oder seinen Antrag hin wird die oder der Antragstellende angehört. ³Sie kann ihre Stellungnahme mit Empfehlungen, Bedingungen oder Auflagen versehen oder ihre Stellungnahme befristen. ⁴Die Ethikkommission übermittelt ihre Stellungnahme möglichst innerhalb von sechs Wochen in Textform an die universitären Gremien, die zuständig für die Stellungnahme zu bzw. für die Entscheidung über den Durchführungs- oder Förderantrag oder die Stellung des Förderantrags sind und nachrichtlich an die Antragstellenden; eine ablehnende Stellungnahme sowie Empfehlungen, Bedingungen oder Auflagen nach Satz 3 sind zu begründen.

(4) ¹Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn sich ein bereits durch die Ethikkommission bewertetes Wissenschaftsvorhaben nachträglich wesentlich ändert. ²Die oder der Antragstellende hat die wesentliche Änderung einschließlich der Auswirkungen auf die methodische Umsetzung sowie die Folgenabschätzung insbesondere für Mensch und Umwelt umfassend darzulegen. ³Die Entscheidung, ob eine wesentliche Änderung vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende, sofern sie oder er den Sachverhalt nicht der Ethikkommission zur Entscheidung vorlegt. ⁴Die oder der Antragstellende kann eine durch die oder den Vorsitzenden getroffene Entscheidung zur Überprüfung der Ethikkommission vorlegen, die sodann über das Vorliegen einer wesentlichen Änderung entscheidet.

(5) ¹Die Ethikkommission kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ermächtigen, zu Anträgen allein eine Stellungnahme abzugeben, sofern die dem Antrag zugrundeliegenden grundsätzlichen Fragen bereits in demselben oder in einem vergleichbaren Fall durch die Ethikkommission entschieden wurden; in diesem Fall bedarf es keines Votums. ²Die oder der Vorsitzende hat die Ethikkommission unverzüglich über ihre oder seine Stellungnahme zu informieren. ³Die oder der Vorsitzende kann beschließen, dass die Stellungnahme zu einem Antrag nach Satz 1 durch die Ethikkommission abzugeben ist.

(6) Die Ethikkommission prüft bei Forschungsarbeiten mit, am oder über Menschen die Erfüllung der in Anlage 2 festgelegten Kriterien.

§ 5 Allgemeine Verfahrensvorschriften; Geschäftsstelle

(1) ¹Die Ethikkommission tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert. ²Die Sitzungen der Ethikkommission sind nichtöffentlich. ³Die Mitglieder der Ethikkommission, die Beschäftigten der Geschäftsstelle und die hinzugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; soweit es sich nicht um Beschäftigte der Universität handelt, hat sie die oder der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit schließt die Beratungsunterlagen ein; sie besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft oder nach Ende der Beteiligung fort.

(2) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder der Ethikkommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. ²Ein stimmberechtigtes Mitglied der Ethikkommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das zu protokollieren und den Unterlagen beizufügen ist.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz. ²Die Ethikkommission kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die zu veröffentlichen ist; die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats gelten entsprechend, soweit diese Ordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes regelt.

(4) Kann eine Stellungnahme der Ethikkommission nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so nimmt die oder der Vorsitzende Stellung und unterrichtet die Ethikkommission unverzüglich hierüber.

(5) ¹Die Ethikkommission kann weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität sowie Dritte beratend oder unterstützend hinzuziehen sowie weitere Gutachten einholen. ²Soweit ein Beschluss nach Satz 1 Kosten verursacht, bedarf er vor seiner Umsetzung des Benehmens der Präsidentin oder des Präsidenten. ³Eine Kostenerstattung für Mitglieder und Angehöriger der Universität ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine Nebentätigkeit handelt.

(6) ¹Die Betreuung der Ethikkommission erfolgt durch die Abteilung Forschung als Geschäftsstelle. ²Diese ist zudem zuständig für die Erstberatung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers einschließlich der Information über Grundsatzbewertungen der Ethikkommission zu wiederkehrenden Sachverhalten sowie für die Beratung zu Zuständigkeiten anderer Stellen (§ 6).

§ 6 Verfahren bei Zuständigkeiten oder Teilzuständigkeiten anderer Stellen

(1) Ist auch die Zuständigkeit einer anderen Stelle gegeben, gilt das Folgende:

a) Ist für ein Forschungsvorhaben überwiegend die Zuständigkeit einer anderen Stelle gegeben, gibt die Ethikkommission das Verfahren an diese Stelle ab; dies gilt insbesondere für die Ethikkommission der UMG, die Ethikkommission des Georg-Elias-Müller Instituts für Psychologie und die universitären Stellen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis. Die Abgabeentscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Ethikkommission; in Zweifelsfällen kann sie oder er die Abgabeentscheidung der Ethikkommission zur Entscheidung vorlegen.

b) Ist für einen Teilaspekt eines Antrags die Zuständigkeit einer anderen Stelle gegeben, z. B. einer anderen Ethikkommission, der oder des Datenschutzbeauftragten, der Tierschutzkommission der UMG sowie der oder des Tierschutzbeauftragten, legt die oder der Vorsitzende der Ethikkommission der anderen Stelle den Antrag vorab zur verbindlichen Bewertung dieses Teilaspekts vor.

(2) ¹Können sich die Ethikkommission und die andere Stelle über die Zuständigkeit nach Absatz 1 dauerhaft nicht einigen, legt die Präsidentin oder der Präsident die Zuständigkeit fest, sofern es sich um eine Stelle der Universität (ohne UMG) handelt. ²Im Übrigen wird die Präsidentin oder der Präsident anstreben, zusammen mit der Leitung der UMG bzw. einer anderen Einrichtung die Zuständigkeit festzulegen.

§ 7 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die Ordnung der Ethikkommission der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Psychologie und ohne UMG) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung der Ethikkommission der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Psychologie und ohne UMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2015 (Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen 31/2015 S. 624) außer Kraft.

(2) ¹Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Ethikkommission führt die Geschäfte bis zur ersten Benennung der Ethikkommission gemäß § 3 Abs. 1 fort; laufende Verfahren werden durch die neu benannte Ethikkommission übernommen. ²Die Amtszeit der ersten neu benannten Ethikkommission endet mit Ablauf des 30.09.2023, die des studentischen Mitglieds mit Ablauf des 30.09.2020.

Anlage 1

¹Die oder der Antragstellende übermittelt den Antrag einschließlich der Dokumente in Textform (ethikkommission@zvw.uni-goettingen.de) an die Geschäftsstelle der Ethikkommission. ²Dies umfasst, soweit zutreffend, insbesondere folgende Dokumente:

- a) eine Vorhabenbeschreibung in allgemeinverständlicher Sprache auf maximal drei Seiten einschließlich der Angaben über Ziel und Ablauf des Vorhabens;
- b) eine Darlegung ethischer Erwägungen, zum Beispiel zur Autonomie- und Gesundheitsverträglichkeit, Umweltverträglichkeit, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verträglichkeit beziehungsweise Nachhaltigkeit sowie zu Missbrauchs- und Unfallrisiken;
- c) eine Darlegung der Verwendbarkeit der Ergebnisse sowohl für zivile als auch absehbare militärische Zwecke, zum Beispiel die Beteiligung an der Entwicklung sogenannter Dual-Use-Güter;
- d) eine Bestätigung über das Vorliegen erforderlicher Genehmigungen;
- e) bei Vorhaben mit, am oder über Menschen:
 - ea) das Aufklärungsschreiben (Information für die Probandinnen oder Probanden sowie das Muster der Einverständniserklärung der Probandinnen oder Probanden),
 - eb) Angaben zur Erfüllung der in Anlage 2 genannten Prüfungskriterien.

³Die Antragstellung soll so rechtzeitig gestellt werden, dass die Stellungnahme der Ethikkommission vor der Durchführung des Vorhabens erfolgen kann.

Anlage 2

Die Ethikkommission prüft bei Forschungsvorhaben mit, am oder über Menschen

- a) die Kriterien für die Auswahl der Probandinnen oder Probanden;
 - b) die Belastungen und Risiken für die Probandinnen und Probanden einschließlich möglicher Folgeeffekte;
 - c) Vorkehrungen, negative Folgen abzuwenden;
 - d) das Dokument zur Aufklärung der Probandinnen oder Probanden über das Vorhaben, das vollständig, wahrheitsgetreu und für diese verständlich über Ziele und Ablauf des Vorhabens sowie die rechtlichen Belange dieser informiert und diesen eine eigenverantwortliche Entscheidung über die Abgabe der Einverständniserklärung ermöglicht;
 - e) das Muster zur schriftlichen Einverständniserklärung der Probandinnen oder Probanden zur Teilnahme an dem Forschungsvorhaben; bei Probandinnen oder Probanden, für die die Personen- oder Gesundheitsfürsorge einer oder einem Dritten zusteht (zum Beispiel Kinder), das Muster zur schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten;
 - f) die Möglichkeiten der Probandinnen oder Probanden, die (weitere) Teilnahme abzulehnen;
 - g) die Einschätzung des Verhältnisses zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens.
-